

§ 31 UFG Besondere Förderungsvoraussetzungen

UFG - Umweltförderungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

§ 31.

Eine Förderung setzt voraus, daß

1. 2.Maßnahmen erst nach Einbringung des Ansuchens durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Vorleistungen und Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr;
2. 3.Variantenuntersuchungen, Konzepte, Untersuchungen, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen erstellt wurden;
3. 4.bei der Förderung der Altlastensanierung auf die Prioritätenklassifizierung Bedacht genommen wird;
4. 5.bei der Förderung der Altlastensanierung das Verursacherprinzip berücksichtigt wird.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at